

Eidgenössisches Departement des Innern
EDI

Per Mail:

tarife-grundlagen@bag.admin.ch

gever@bag.admin.ch

Bern, 8. Juli 2026

Änderung der Verordnung über die Krankenversicherung und Totalrevision der Verordnung über die Kostenermittlung und die Leistungserfassung durch Spitäler, Geburtshäuser und Pflegeheime in der Krankenversicherung (Einheitliche Finanzierung der Leistungen); Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, zur erwähnten Vorlage Stellung nehmen zu können. Aus datenschutzrechtlicher Sicht ergeben sich die nachfolgenden Anträge und Hinweise.

Zu den Änderungen der KVV:

Die den Datenschutz betreffenden Änderungen im Entwurf zur Verordnung über die Krankenversicherung (E-KKV) konkretisieren teilweise bestehende oder neu entstandene Pflichten zur Datenbekanntgabe und zum Umgang mit Personendaten.

Neu sollen die Versicherer verschiedene Daten, die die Kantone zur Wahrnehmung der Aufsicht über die Leistungserbringer, zur Planung, zur Festlegung von Kostenzielen und zur Kontrolle der Kostenentwicklung benötigen, in einem festgelegten Verfahren an die Kantone bekanntgeben. Auch für die Betriebsvergleiche zwischen Pflegeheimen soll das Bundesamt für Statistik (BFS) weitere Daten an die Kantone bekanntgeben.

Dabei ist zu begrüßen, dass jeweils die konkreten, zur Bekanntgabe bestimmten Personendaten genannt werden. Dies sorgt für eine erhöhte Transparenz und für eine klare Beschränkung auf die für die Aufgabenerfüllung notwendigen Daten. Dabei legen das KVG und der E-KKV jeweils an verschiedenen Stellen fest, dass nur die erforderlichen oder notwendigen Daten bekanntgegeben werden sollen. Damit wird dem Verhältnismässigkeitsprinzip Rechnung getragen.

An verschiedenen Stellen legt der E-KVV fest, welche Massnahmen die Kantone bei der Bearbeitung von Informationen für den Datenschutz und die Informationssicherheit zu ergreifen haben. Dabei wird keine Infrastruktur oder Applikation vom Bund zur Verfügung gestellt. Es geht vielmehr um Vorgaben zu den Informationssicherheitssystemen der Kantone, die sie ohnehin betreiben müssen. Unklar bleibt jeweils, in welchem Verhältnis die Bestimmungen des E-KVV und des kantonalen Datenschutzrechts zueinanderstehen sollen. Dies wird auch in den Erläuterungen nicht genauer umschrieben.

Nur in Art. 59a^{quater} Abs. 4 E-KVV wird eindeutig auf das kantonale Datenschutzrecht verwiesen. Durch die Erläuterungen dazu wird zumindest impliziert, dass Art. 59a^{quater} Abs. 1 E-KVV keine weitergehenden Pflichten für die Kantone schaffen soll, was wiederum den Rechtsetzungsbedarf in Frage stellt. Um Klarheit und Einheitlichkeit zu schaffen, sollte auch bei den Massnahmen zur Informationssicherheit auf das kantonale Datenschutzrecht verwiesen werden.

Die Fragen zum Verhältnis zwischen dem kantonalen Datenschutzrecht und den Bestimmungen des E-KVV sollten deshalb geklärt werden.

- Art. 28d Abs. 1 E-KVV – Datenweitergabe von den Versicherern an die Kantone

Mit dem neuen Art. 28d Abs. 1 E-KVV wird eine neue Rechtsgrundlage zur Bekanntgabe von Personendaten geschaffen. Der Empfängerkreis der Personendaten erweitert sich dadurch. Ein Bezug zu einer bestimmbar Person besteht nur bei den Leistungserbringern. Da die Informationen aggregiert nach Leistungserbringer weitergegeben werden, ist ein Rückschluss auf die behandelte Person nur dort möglich, wo der Leistungserbringer nur einzelne Leistungen erbracht hat. In der Regel dürfte damit kein Rückschluss auf die behandelte Person möglich sein.

Begrüssenswert wäre eine klare Benennung oder zumindest Umschreibung der empfangsberechtigten Stellen innerhalb der Kantone beispielsweise durch die explizite Bezeichnung, dass die für die Zulassung der Leistungserbringer zuständigen Aufsichtsbehörden für den Empfang der Personendaten zuständig sind. Die Personendaten sollten, wo immer möglich, nur an diejenigen Behörden gelangen, deren Aufgabe die Herstellung des Personenbezugs auch bedingt. Dies dürfte vor allem bei allgemeinen Planungsaufgaben oder der Kontrolle der Kostenentwicklung nicht mehr der Fall sein.

- Art. 59a^{quater} Abs. 2 E-KVV – Zugang der Kantone zu Daten von Rechnungen im stationären Bereich

Art. 59a^{quater} Abs. 2 E-KVV schreibt konkrete organisatorische und technische Massnahmen im Rahmen der Datenbearbeitung durch die Kantone vor. Aus den Erläuterungen geht nicht hervor, inwiefern der Bund eine entsprechende Rechtsetzungskompetenz innehat und ob in diesem Zusammenhang überhaupt ein Rechtsetzungsbedarf besteht. So wird beispielsweise nicht ein System oder eine Plattform eingeführt, die der Bund zur Verfügung stellt und auf das die Kantone Zugriff erhalten oder über welches sie Personendaten abrufen.

Folglich ist auch unklar, welche Tragweite diese Bestimmungen konkret haben. Grundsätzlich obliegt es den Kantonen, die Modalitäten der Datenbearbeitung durch öffentliche Organe festzulegen. Wie aus den Erläuterungen hervorgeht, erkennt auch der Verordnungsgeber, dass es sich hierbei um die in der Lehre und Praxis gefestigten Massnahmen handelt, die jeweils bereits von den kantonalen Datenschutzgesetzen gesichert werden.

Durch Art. 59a^{quater} Abs. 2 E-KVV entstehen deshalb Unklarheiten bezüglich des Umfangs der Massnahmen. So ist nicht klar, ob ein über die kantonalgesetzlich vorgesehenen Vorschriften hinausgehendes Massnahmenregime erforderlich ist.

Zur Totalrevision der VKL:

Dem Entwurf für die Verordnung über die Kostenermittlung und die Leistungserfassung in der Krankenversicherung (E-VKL) ist grundsätzlich zuzustimmen. Im Rahmen der Leistungsstatistik ist anzumerken, dass ein zu kleiner Datenpool unter Umständen Rückschlüsse auf die behandelte Person zulässt. Dies gilt es wo immer möglich zu vermeiden.

Im Rahmen der Leistungserfassung und Kostenrechnung werden verschiedene Daten patientenbezogen (aber nicht namentlich) bearbeitet. Dabei sollen keine Rückschlüsse auf die behandelten Personen möglich sein. Es handelt sich damit um pseudonymisierte Personendaten. Diese werden in einem relativ hohen Detailgrad erfasst. Insbesondere werden Leistung, Diagnose, Wohnort und Leistungserbringer erkennbar sein. Durch den hohen Detailgrad der gesammelten Personendaten ist unter Umständen eine Re-Identifikation der behandelten Personen möglich. Sollte eine Re-Identifikation möglich sein, handelt es sich bei den Personendaten der Leistungserfassung und der Kostenrechnung um besonders schützenswerte Personendaten. Sollten besonders schützenswerte Personendaten bearbeitet werden, so ist dies in einer Rechtsgrundlage im Gesetz selbst vorzusehen.

- **Art. 2 E-VKL – Aufgaben der Leistungserbringer**

Art. 2 E-VKL schreibt den Leistungserbringern vor, die Leistungen und Kosten im Hinblick auf bestimmte Zwecke zu erfassen. Die Ziele bedingen die Erfassung der Daten mit einem bestimmten Detailgrad. Insbesondere die Erfassung der Leistungen und der Kosten zur Abrechnung dürften regelmässig einen hohen Detailgrad aufweisen. Die Bestimmung ist grundsätzlich zu begrüßen, da sie die Ziele klar festlegt. Die konkret dafür zu bearbeiteten Personendaten sind jedoch nicht beschrieben. Die Bestimmung sollte entsprechend ergänzt werden.

- **Art. 8 Abs. 2 E-VKL – Anforderungen an die Ermittlung der Kosten und Erfassung der Leistung**

Art. 8 Abs. 2 E-VKL legt die Anforderungen fest, die die Leistungserfassung und Kostenrechnung erfüllen müssen. Dabei sollen die Kosten auf die behandelten Personen bezogen ermittelt werden. Die Kostenrechnung soll die Gruppierung der Kosten je nach Bedarf nach

Diagnose, nach Wohnort, nach Versicherungsart und nach Leistungen zulassen. Gleichzeitig sollen gemäss Art. 8 Abs. 2 lit. c E-VKL die Daten so ausgestaltet sein, dass keine Rückschlüsse auf die behandelte Person gezogen werden können. Es soll nur erkennbar sein, welche Kosten und Leistungen derselben Person zuzuordnen sind, nicht aber wer die behandelte Person ist.

Es stellt sich die Frage, inwiefern die Daten aufgrund des Detailgrads und der verschiedenen Kategorisierung tatsächlich so bearbeitet werden können, dass kein Rückschluss auf die behandelte Person möglich ist. Die Kombination der verschiedenen Variablen aus den pseudonymisierten Personendaten könnte unter Umständen eine Re-Identifikation der betroffenen Person ermöglichen. Es muss deshalb geklärt werden, wie eine Re-Identifikation wirksam verhindert werden kann.

Sollte eine Re-Identifikation nicht verhinderbar sein, können in diesem Kontext besonders schützenswerte Personendaten vorliegen. Die Pflicht zur Bearbeitung der besonders schützenswerten Personendaten muss auf eine hinreichend bestimmte Grundlage im Gesetz selbst abgestützt werden. Es ist in diesem Zusammenhang zu klären, ob eine solche Grundlage auf Gesetzesstufe besteht.

Die Kostenrechnung und Leistungserfassung und die damit verbundene Bearbeitung der pseudonymisierten Daten ist im Zusammenhang mit der betriebswirtschaftlichen Bemessung der Tarife erforderlich, da nur mittels der genauen Informationen über den Aufwand und die Art der erbrachten Leistung entsprechende Berechnungen und Betriebsvergleiche erstellt werden können. Nur so können sachgerechte Tarife ermittelt werden.

- Art. 12 Abs. 6 E-VKL

Es ist zu beachten, dass bereits kleine Datenmengen unter Umständen Rückschlüsse auf die betroffenen Personen zulassen. Dies ist, wo immer möglich, zu vermeiden.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen Ihnen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Ueli Buri
Präsident privatim